

Ein bisher noch ungedruckter Brief Zwinglis.

Während meiner Studienzeit in Cambridge fand ich in der reichen MSS-Sammlung des Corpus Christi College einen eigenhändigen Brief unseres zürcherischen Reformators Zwingli. Dieses schriftliche Erbe wird daselbst sub Numero 61 MS C. C. C. C. verwahrt, aber es ist unter den bisher edierten Briefen Zwinglis noch nicht veröffentlicht. Es ist ausser der Persönlichkeit des Briefstellers deshalb von bedeutendem Belang, weil wir aus ihm Umstände der damaligen Zeit und ein Verwandtschaftsverhältnis der Familie Zwinglis und Brennwalds genauer beleuchten können.

Der Text meines Fundes lautet also:

„Capitoni ac Bucero,
fratribus ac Dominis
observandissimis.

Gratiam et pacem a Domino. Est apud nos adolescens patriciae gentis, cuius avus non paucos consulatus gessit, cuius parens (Is est Praepositus Imbriaci) ut scriptum facere adprobe recteque discat, cupit Argentoratum locare, ei qui vobis est a secretis. Adolescens ipse ingenuus est specie atque animo: et quod ad scriptum attinet [velle] iam fingit apices, ut iam describendo magno possit usui esse. Vobis ergo invitus id oneris impono, ut rem peragatis, tamen, quia neque parenti illius, qui mihi fratris loco est, neque Jodoco Brenvaldio, qui frater cuiusque liberi meorum consobrini sunt ac necessarii, quicquam negare debeo, ad ista vos cogo. Oro igitur et si vultis rogo etiam, ut quomodocumque fieri possit, componatis, ut is adolescens aut ipsi a secretis aut alii proximo illi locetur, qui reipublicae scripta faciat, video enim parentis consilium hoc esse, ut primum in aliqua christianae civitatis urbe instituat, deinde ut ad faciendum reipub. scripta. Componetis autem usque in florenos viginti. Mavult enim apud vos dare pecuniam parens, qui scriptorum iudicium habet, quam apud



quosdam nihil dare. Animum atque consilium boni viri juvetis volo, et quam primum quid [exquiritis] significetis. Res apud nos percommode habent per Dei bonitatem q̄ quod annona laboramus: Deinde quod“

Wie es aus diesem Texte ersichtlich ist, vermissen wir hier die Zeitangabe, sodann ist der Schluss, augenscheinlich eine Zeile, im MS leider unlesbar. Selbst der Name Zuinglius wurde von einer späteren Hand lesbar auf die Spitze des Briefes geschrieben. Die Einklammerungen [velle] und [exquiritis] sind hypothetisch, die ich nach meiner Entzifferung einschaltete, während für die Verkürzung q̄ wohl praeterquam zu lesen wäre.

Zum Ersten versuche ich das Datum auf Grund einer Vergleichung der bezüglichen Quellenangaben, so wie auch der in der bekannten Schuler-Schulthess-Edition (Voll. VII., VIII.) enthaltenen Briefe festzustellen.

α) Bei flüchtigem Durchlesen der Korrespondenz Zwinglis mit Bucer und Capito könnte man voraussetzen, dass es in meinem Funde von demselben Propstsohne die Rede sein könnte, von dessen Unterbringung bereits in dem Briefe Capitos an Zwingli vom 20. Nov. 1525¹⁾ und dann fortsetzungsweise in den Briefen vom VI. Kal. Jan. 1526²⁾, dann vom 15. Jan. 1526³⁾, ferner d. dto. 28. Jan. 1526⁴⁾, d. dto. 29. Jan. 1526⁵⁾, vom 7. März 1526⁶⁾, endlich vom 22. Jan. 1527⁷⁾ verhandelt wird. Zu solcher Voraussetzung möchte der Satz des Fundes: Componetis autem usque in florenos viginti, ferner auch der auf die Unterbringung des Jünglings bezügliche Teil desselben zutreffen. Allein bei dieser Annahme liesse sich der Satz: cuiusque liberi meorum consobrini sunt ac necessarii, nicht erklären, und auch die Schlussätze: Res apud nos percommode habent — —, praeterquam quod annona laboramus, könnte man an die Verhältnisse der Zeit, als jene Briefe geschrieben wurden, also 1525—1527, nicht anpassen. Es wurde nämlich die eheliche Verbindung Zwinglis mit Anna Reinhard bekannterweise den 2. April 1524 feierlich bestätigt und bis zur Geburt des ältesten Sohnes Wilhelms (1526) hatte er nur ein einziges Kind Regula. Er konnte also in einem Briefe etwa vom

1) Opp. VII, 437. — 2) Opp. VII, 453. — 3) Opp. VII, 463. — 4) Opp. VII, 465. — 5) Opp. VII, 467. — 6) Opp. VII, 481. — 7) Opp. VIII, 16.

Jahre 1524, mit dem er die Initiative zu der soeben angezeigten Unterbringung eines Propstsohnes mag ergriffen haben, noch nicht schreiben: *cuius liberi meorum consobrini sunt*. Noch mehr weist uns der Satz: *annona laboramus*, auf ein viel späteres Datum hin. So müssen wir nun diejenigen Sätze in Betracht ziehen, die uns einen sicheren Stützpunkt zur Feststellung der Chronologie bieten können.

β) Den entscheidenden Hinweis enthalten offenbar die Schlussätze: *Res apud nos percommode habent per Dei bonitatem, praeterquam quod annona laboramus*. Für letzteren Umstand findet man eine Beziehung in einer zeitgeschichtlichen Aufzeichnung, laut deren „1530 jar entstund ein grosse landsdüri an aller ässiger spis; zu Zürich galt ein müt Kernen 3 gl. und 3^{1/2} gl.; die von Strassburg schicktend denen von Zürich vil rogen um ir gelt“. ¹⁾ Zu diesem Datum treffen

γ) die Sätze eines Briefes Capitos an Zwingli vom 27. Sept. 1530 zu: *Difficultas annonae maxima instat. Explevimus granaria nostra temeraria liberalitate*. ²⁾ Damals waren auch noch drei Kinder Zwinglis im Leben, nämlich Regula, Wilhelm und Huldreich, so konnte er, als Vater, wohl in Mehrzahl von seinen Kindern sprechen.

δ) Wir können aber diese Zeitangabe noch näher bestimmen, wenn wir eine Benachrichtigung Bucers an Zwingli, als hierher gehöriges Referat annehmen. Es schreibt nämlich Bucerus Zwinglio d. dto 4. Maii 1530: *Hac hora accepi literas et coronatos 7 per puerum, quem mihi commendasti. Curabo omnia ex fide*. ³⁾ Dass man sich mit der Sache des anempfohlenen Jünglings weitläufiger nicht abgibt, das mag seinen Grund in den damaligen Zeitumständen gehabt haben.

Hiermit meine ich auf fester Basis zu stehen, wenn ich für die Schreibzeit meines Fundes den Monat April 1530 annehme.

Zum Zweiten möchte ich die Frage beantworten, wer der anempfohlene Jüngling sein und in welchem Verhältnisse er zu Zwinglis Familie stehen mochte. In dieser Hinsicht lenkte Prof.

¹⁾ Jahrbuch für Schweizer Geschichte, XXXII, 194. Vgl. Chronik des B. Wyss, hg. von Gg. Finsler, S. 151 Anm. 2.

²⁾ Zw. Opp. VIII, 521.

³⁾ Opp. VIII, 449.

Dr. R. Luginbühl meine Aufmerksamkeit auf die Brennwald-Chronik, worin man sowohl vom Stifte in Embrach, als zunächst von der Familie Brennwald interessante Beiträge finden kann. Hieraus wissen wir, dass die Säkularisation des Stiftes in Embrach am 19. Sept. 1524 stattfand. Dasselbst wirkte vom 17. Januar 1517 an als Präpositus der im Jahre 1551 verstorbene Heinrich Brennwald, der nicht weniger als 16 Kinder hatte. Seine Söhne Jodocus (Jost) und Hans Jakob setzten den Stammbaum fort, Ersterer mit 17, Letzterer mit 9 Kindern. Jodocus war zuerst Chorherr zu Embrach, sodann bekleidete er von 1531 bis 1541 die Schaffnerei daselbst.¹⁾ Er ist wohl eine bekannte Persönlichkeit, aber seine Gattin kennen wir nicht. Von seinen zahlreichen Geschwistern wurden nur die Namen seines Bruders, des Hans Jakob und einiger Schwestern in der Chronik aufgezeichnet. Demgemäss würde sich die Sache im Sinne meines Fundes so verhalten: Praepositus Imbriaci ist Heinrich Brennwald; von ihm sagt Zwingli: *qui mihi fratris loco est, derselbe ist freilich auch parens adolescentis*. Von seinen 16 Kindern ist bekannt α) Jodocus, der Chorherr, dessen Gattin wir nicht kennen, von dem aber Zwingli bezeugt: *neque Jodoco Brenwaldio, qui frater . . . quicquam negare debeo*. Die Worte: „*qui frater*“ weisen darauf hin, dass Jodocus ein Bruder des anempfohlenen *adolescens* war. Der andere, noch einzig bekannte Sohn des Propstes zu Embrach war β) Hans Jakob. Wahrscheinlich dieser Letztere Hans Jakob, oder etwa einer seiner ungenannten Brüder mag der anempfohlene *adolescens patriciae gentis* gewesen sein.

Wie die Ausbildung dieses Jünglings gelungen ist, ist unsicher. Ob er sodann irgendwo eine Anstellung erhielt, bleibt auch im Dunkel. Von Archiv-Direktor Prof. Dr. Winkelmann in Strassburg erhielt ich die Benachrichtigung, ein Brennwald im Dienste der Stadt Strassburg sei ihm nicht bekannt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass er sich einige Zeit daselbst aufgehalten hat. Vollständige Angaben über das Kanzleipersonal der Stadt Strassburg liegen nicht vor.

Noch ein Wort über den Ausdruck: *cuiusque liberi meorum consobrini sunt ac necessarii*. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen

¹⁾ Brennwald Chronik II, 602. 606.

den Familien Zwingli und Brennwald war uns bisher nicht bekannt. Aber nach der Angabe des Reformators kann man solches nicht in Abrede stellen. Sehr wahrscheinlich bezieht sich das Verwandtschaftsverhältnis auf Kinder erster Ehe der Frau Zwingli.¹⁾

Abgesehen von der Stichhaltigkeit oder eventuellen Mangelhaftigkeit meiner Folgerungen ist und bleibt dieser bisher ungedruckte Brief, dem man die Hast anmerkt, ein schönes Zeugnis christlicher Liebe und zarter Freundschaft des edlen Zwingli und der Strassburger Reformatoren, die selbst im Drange ihrer vielseitigen Geschäfte, das Wohl eines Jünglings sich so sehr angelegen sein liessen und hiermit auch Anderen ein leuchtendes Beispiel gaben.

Der Umstand, dass dieser Nachlass Zwinglis nach Cambridge kam, ist leicht erklärbar. Bucer wirkte bekanntlich vom Anfang 1550 an bis zu seinem Tode (28. Februar 1551) als Professor of Divinity in Cambridge. Seine Bibliothek und ein Teil seines schriftlichen Nachlasses blieb in England. So geschah es, dass dieser Brief, der offenbar ein Beitrag zu der Kenntnis des Charakters und Gemütszustandes unseres zürcherischen Reformators ist, glücklicherweise in den Besitz des Corpus Christi College kam.

Zürich, den 1. Juli 1912.

Karl v. Erdős, vormalig Mitglied des C. C. C. C.

¹⁾ Vgl. Quellen z. Schweiz. Reformationsgeschichte I, 33 Anm. 3.

Zwingli level fakseximiteje
Erdős Károly: Ein bisher noch
ungedruckter Brief Zwinglis
= Zwingliana 1912.



DEBRECENI EGYETEM KÖNYVTÁRA

Lelt.

5.510-1367